

Artikel 102

Konvente der Pröpstinnen und Pröpste

- (1) In den Sprengeln steht der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel der Konvent der Pröpstinnen und Pröpste zur Seite.**
- (2) 1 Die Konvente der Pröpstinnen und Pröpste in den Sprengeln treten zum Gesamtkonvent der Pröpstinnen und Pröpste zusammen. 2 Er wird von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof mindestens einmal im Jahr einberufen.**
- (3) 1 Die Konvente dienen der theologischen Arbeit. 2 In ihnen wird über gemeinsame Angelegenheiten beraten.**

Grundinformationen

I. Textgeschichte

1. Veränderungen

Die Vorschrift ist seit dem Inkrafttreten unverändert.

2. Textentwicklung

Artikel 99: Konvente der Pröpstinnen und Pröpste

- (1) In den Sprengeln steht der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel der Konvent der Pröpstinnen und Pröpste zur Seite.
- (2) Die Konvente der Pröpstinnen und Pröpste in den Sprengeln treten zum Gesamtkonvent der Pröpstinnen und Pröpste zusammen. Er wird von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof mindestens einmal im Jahr einberufen.

(1. Tagung der Verfassunggebenden Synode, Drucksache 5, Seite 52)

Im 2. Entwurf der Verfassung war die Regelung zum Konvent der Pröpstinnen und Pröpste als Artikel 103 bereits in ihrer endgültigen Fassung mit dem dritten Absatz enthalten (2. Tagung der Verfassunggebenden Synode, Drucksache 3/II, Seite 55).

3. Erläuterungen zum Entwurf der Verfassung

Die Erläuterungen zum Entwurf der Verfassung enthalten keine Ausführungen zum Konvent der Pröpstinnen und Pröpste.

4. Weitere Materialien (insbesondere des Verbandes)

Der Dienstrechtsausschuss der Verfassunggebenden Synode beschloss in seiner Sitzung vom 26. Mai 2011 eine Prüfung, ob zum Gesamtkonvent der Pröpstinnen und Pröpste nicht auch die Leiterinnen und Leiter der Hauptbereiche eingeladen werden sollten.

Anlässlich der 1. Tagung der Verfassunggebenden Synode schlug die ehemalige NEK in ihrer Stellungnahme vor, einen dritten Absatz anzufügen: „Die Konvente dienen der theologischen Arbeit. In ihnen wird über gemeinsame Angelegenheiten beraten.“ Der Rechtsausschuss unterstützte diesen Vorschlag grundsätzlich, empfahl laut Beschluss in der Sitzung vom 24. bis

zum 26. Juni 2011 nach einer ausführlichen Diskussion über die Funktion der pröpstlichen Konvente aber, den Artikel 99 neu zu formulieren:

„(1) Die Pröpstinnen und Pröpste im Sprengel treten regelmäßig zum Konvent der Pröpstinnen und Pröpste im Sprengel zusammen. Er wird von der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel einberufen.

(2) Die Konvente der Pröpstinnen und Pröpste in den Sprengeln treten mindestens einmal jährlich zum Gesamtkonvent der Pröpstinnen und Pröpste zusammen. Er wird von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof einberufen.

(3) Die Konvente stehen den Bischöfinnen und Bischöfen zur Seite, dienen der theologischen Arbeit und beraten über gemeinsame Angelegenheiten.“

Die Steuerungsgruppe stimmte jedoch in ihrer Sitzung am 26. August 2011 – für die Sitzung der Gemeinsamen Kirchenleitung am 16./17. September 2011 – für den Vorschlag der NEK, einen dritten Absatz an die bestehende Regelung anzufügen, wie er schließlich als Artikel 102 in die Verfassung aufgenommen wurde.

II. Vorgängervorschriften

1. Verfassung der NEK

Artikel 95 Verfassung NEK regelte:

In den Sprengeln steht der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel der Konvent der Pröpstinnen und Pröpste zur Seite.

Artikel 96 Verfassung NEK regelte:

1 Die Konvente der Pröpstinnen und Pröpste in den Sprengeln treten zum Gesamtkonvent der Pröpstinnen und Pröpste zusammen. 2 Dieser wird von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof mindestens einmal im Jahr einberufen.

In den Artikeln 84 Absatz 1 Satz 3, Artikel 90 Absatz 3 Satz 2 und Artikel 92 Absatz 2 Satz 2 wurden der Konvent der Pröpstinnen und Pröpste und in Artikel 89 Absatz 3 Satz 2 der Gesamtkonvent der Pröpstinnen und Pröpste bereits vorausgesetzt.

Bis zur Neuordnung des bischöflichen Amtes im Jahr 2009 stand der Bischöfin bzw. dem Bischof zusätzlich noch ein Sprengelbeirat zur Seite, der in den Artikel 98 und 99 der damaligen Verfassung der NEK geregelt war:

Artikel 98

Die Sprengelbeiräte beraten mit den Bischöfinnen und Bischöfen wesentliche Fragen des kirchlichen Lebens und der geistlichen Leitung in den Sprengeln.

Artikel 99

Der Sprengelbeirat besteht aus

a) den Vorsitzenden der Kirchenkreissynoden des Sprengels

b) dem für die Vertretung der Bischöfin bzw. des Bischofs gewählten Mitglied des Konvents der Pröpstinnen und Pröpste,

- c) zwei von der Bischöfin bzw. vom Bischof berufenen Personen aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren des Sprengels
- d) einem von der Bischöfin bzw. vom Bischof berufenen Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sprengel

2. Entsprechende Normen der ELLM/PEK

In der **ELLM** existierte ein Propsteikonvent als Organ der Propstei, die aus zusammengesetzten Kirchgemeinden innerhalb eines Kirchenkreises bestand. Der Kirchenkreiskonvent wiederum (Artikel 13 Kirchenkreisordnung) setzte sich aus den Pastoren und den anderen kirchlichen Mitarbeitern im Kirchenkreis zusammen.

Dem Konvent der Pröpstinnen und Pröpsten entsprach der Konvent der Landessuperintendenten nach § 25 a Leitungsgesetz:

(1) Die Landessuperintendenten haben bei ihrem Dienst im Kirchenkreis darauf zu achten, dass die Einheit der Kirche erhalten bleibt und gestärkt wird und das Recht der Kirche gewahrt wird.

(2) 1 Die Landessuperintendenten bilden den Konvent der Landessuperintendenten. 2 Der Konvent ist die Grundlage für die Dienstgemeinschaft der Landessuperintendenten untereinander. 3 Außerdem berät er den Landesbischof und den Oberkirchenrat in brüderlicher Verantwortung in Fragen des geistlichen Lebens und der Ordnungen der Landeskirche. 4 Der Landesbischof und der Oberkirchenrat können seinen Rat einholen.

(3) Der Konvent gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Bei Verhinderung des Landessuperintendenten kann er im Einvernehmen mit dem Senior des Konventes seinen Vertreter beauftragen, am Konvent teilzunehmen.

Ergänzend bestimmte § 17 Absatz 7:

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird der Landesbischof durch die Kirchenleitung, durch den Konvent der Landessuperintendenten und den Oberkirchenrat beraten.

Nach § 10 konnte der Landesbischof im Einvernehmen mit dem Konvent der Landessuperintendenten die Landessynode auflösen.

Artikel 119 Absatz 3 Kirchenordnung **PEK** bestimmte zu den Aufgaben der Bischöfin oder des Bischofs:

1 Zu gegenseitiger Information und geistlicher Beratung hält sie oder er regelmäßig Konvente mit den Superintendentinnen und den Superintendenten und den Pröpstinnen und den Pröpsten, an denen in der Regel auch die Mitglieder des Kollegiums sowie die Landespfarrerinnen und die Landespfarrer teilnehmen. 2 Beraterinnen und Berater sowie Gäste können eingeladen werden.

Gemäß Artikel 81 Absatz 3 Nummer 7 hatten die Superintendentinnen und den Superintendenten an den Konventen teilzunehmen.

3. Grundsätze zum Fusionsvertrag

Gemäß Punkt IV.4.2.1 i) ist die Leitung des Gesamtkonvents der Pröpstinnen und Pröpste Aufgabe der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs.

Unter Punkt IV.4.3.1 m) findet sich die Regelung, dass es Aufgabe der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel ist, die Leitung des (Sprengel-)Konvents der Pröpstinnen und Pröpste zu übernehmen.

III. Ergänzende Vorschriften

In Artikel 91 Absatz 3 findet der Konvent der Pröpstinnen und Pröpste bereits Erwähnung: Ist eine Bischöfin bzw. ein Bischof für eine Kirchenleitungssitzung verhindert, nimmt das zu ihrer bzw. seiner ständigen Stellvertretung bestellte Mitglied des Konvents der Pröpstinnen und Pröpste mit Stimmrecht an dieser Sitzung teil.

Artikel 97 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 nennt den Vorsitz des Gesamtkonvents der Pröpstinnen und Pröpste als Aufgabe der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs. Für die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel zählt Artikel 98 Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 den Vorsitz des Sprengelkonvents für Pröpstinnen und Pröpste als deren Aufgabe auf. In Absatz 3 findet sich wiederum die in Artikel 91 bereits vorausgesetzte Regelung der ständigen bischöflichen Stellvertretung durch ein Mitglied des Konvents der Pröpstinnen und Pröpste.

Je eine Pröpstin bzw. ein Propst aus jedem Sprengel, die bzw. der vom Gesamtkonvent der Pröpstinnen und Pröpste aus seiner Mitte gewählt wird, ist Mitglied der Theologischen Kammer (Artikel 104 Absatz 1 Nummer 3).

IV. Zusammenhänge und Rechtsvergleich

1. Verweise auf andere Verfassungsbestimmungen

Gemäß Artikel 71 versammeln sich die Pastorinnen und Pastoren sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig in Konventen, die der theologischen Arbeit dienen und in denen gemeinsame Angelegenheiten beraten werden. Diese Konvente geben sich gemäß Absatz 4 eine Ordnung.

In den Kirchenkreisen werden Konvente der Dienste und Werke gebildet (Artikel 117).

2. Verweise auf kirchliches Recht (außerhalb der Nordkirche)

In der **EKBO** existiert der Konvent der Superintendentinnen und Superintendenten der von den Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten geleitet wird (Artikel 89 Absatz 3 Grundordnung EKBO). Die Bischöfin oder der Bischof leitet den Gesamtephorenkonvent (Artikel 88 Absatz 3 Grundordnung EKBO)

Artikel 76 Kirchenverfassung **EKM** regelt den Superintendentenkonvent:

Der Landesbischof ruft die Superintendenten mindestens einmal jährlich zur Aussprache über Fragen des kirchlichen Lebens von grundsätzlicher Bedeutung zu einem Konvent zusammen, an dem die Regionalbischöfe, der reformierte Senior sowie der Präsident und die Dezernenten des Landeskirchenamtes teilnehmen.

Daneben ist es gemäß Artikel 72 Absatz 2 Nummer 5 es Aufgabe der Regionalbischöfe, die Superintendenten regelmäßig in Konventen zu versammeln. Der Superintendentenkonvent ist einzuberufen, wenn Synodale einem Beschluss der Landessynode aus Bekenntnisgründen widersprechen (Artikel 56 Absatz 2).

Auf Landeskirchlicher Ebene kennt die Kirchenverfassung **Hannover** kein vergleichbares Gremium. In jedem Sprengel besteht ein Generalkonvent der Pastorinnen und Pastoren zu dem die Regionalbischöfinnen und –bischöfe einladen (Artikel 55 Absatz 4 Nummer 4 Kirchenverfassung **Hannover**).